

FOCUS TREUHAND

VON SPEZIALISTEN FÜR EXPERTEN – AKTUELLE THEMEN, KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE, PRAXISFÄLLE

Der Weg zur beschleunigten Jahresabschlusserstellung

So gelingt ein Fast Close.

[Mehr dazu auf Seite 2](#)

Monistisch vs. dualistisch

Grundstückgewinnsteuer in der Schweiz.

[Mehr dazu auf Seite 6](#)

Administrative Aufgabe zum Jahresende

So behalten Sie den Überblick über die Lohndeklaration.

[Mehr dazu auf Seite 8](#)



EFFIZIENTER JAHRESABSCHLUSS

Bewährte Methoden und Tipps für einen beschleunigten Jahresabschluss.



Liebe Leserin, lieber Leser

Eine beschleunigte Jahresabschlussstellung, auch als «Fast Close» bekannt, bietet nicht nur Transparenz und Wettbewerbsvorteile, sondern auch interne Effizienzsteigerungen. Im Titelbeitrag werden die Schlüsselfaktoren beleuchtet, um einen erfolgreichen Fast Close zu erreichen. Der Artikel betont die Bedeutung von IT-Optimierung und die Zusammenarbeit bei diesem Prozess. Zudem werden konkrete Erfolgsfaktoren für einen erfolgreichen Fast Close aufgezeigt.

Die Besteuerung von Grundstückgewinnen unterliegt in der Schweiz verschiedenen Systemen, darunter das monistische und das dualistische System. Was die Unterschiede sind und was bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen beachtet werden muss, erfahren Sie im zweiten Beitrag.

Am Jahresende oder zu Beginn des neuen Jahres steht für Arbeitgeber eine Vielzahl von administrativen Aufgaben an, darunter die wichtige Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse. Die korrekte Deklaration ist entscheidend, um Sozialversicherungen korrekt abzurechnen und Verzugszinsen zu vermeiden. Doch wie funktioniert dieser Prozess, und welche Meldungen müssen genau gemacht werden? Der dritte Beitrag gibt Antworten.

Viel Freude und alles Gute wünscht,

Carla Seffinga
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Fast Close: effiziente Jahresabschlussstellung

Die beschleunigte Jahresabschlussstellung, bekannt als «Fast Close», bietet nicht nur Transparenz und Wettbewerbsvorteile, sondern auch interne Effizienzsteigerungen. Dieser Artikel beleuchtet die Schlüsselfaktoren, darunter IT-Optimierung und die Rolle des Abschlussprüfers, um einen erfolgreichen Fast Close zu erreichen.

■ Von Prof. Dr. rer. pol. Thomas Rautenstrauch

Ausgangspunkt

Die Rechnungslegung einer Unternehmung führt zu einer nach bestimmten Kriterien geordneten und sich in regelmässigen Abständen wiederholenden Bereitstellung von Informationen des Rechnungswesens. Sie folgt dem Ziel, vor allem unternehmensexterne Interessierte (hiermit sind Aussenstehende gemeint, die nicht im Unternehmen tätig sind bzw. nicht zum Unternehmen gehören) über die zeitraumbezogenen, wirtschaftlichen Ergebnisse und den stichtagsbezogenen Vermögens- und Finanzstatus der Unternehmung in Kenntnis zu setzen, und folgt dabei gewissen Rechnungslegungsnormen. Für den Einzelabschluss ist das Schweizer Obligationenrecht («OR») bisher nach wie vor die grundlegende anzuwendende Norm für die Erstellung des Jahresabschlusses, zumal die Mehrzahl der Schweizer Unternehmen ihren Jahresabschluss schon deshalb nach den Regeln des Aktienrechts aufstellt, da dieser die Basis zur Steuerermittlung gemäss dem Massgeblichkeitsprinzip bildet und andernfalls Zusatzaufwand zur Folge hätte, wenn eine separate steuerrechtliche Rechnungslegung notwendig würde. Für die Erstellung des konsolidierten Abschlusses bzw. die Konzernrechnung sind neben den obligationenrechtlichen Normen vor allem die Normen der Swiss GAAP FER sowie die IFRS von Bedeutung. Von einem solchen konsolidierten Abschluss spricht man gemäss Art. 663 OR, wenn die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst.

Die Jahresrechnung ist ein Kernelement der Rechnungslegung und setzt sich gemäss Art. 959 ff. OR aus Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang zusammen und

folgt den Grundsätzen der ordnungsmässigen Rechnungslegung mit dem Ziel, die Jahresrechnungsadressaten in zuverlässiger Weise über die Vermögens- und Ertragslage der Unternehmung zu informieren. Während der vordringliche Zweck des Jahresabschlusses in der Zahlungsbemessungsfunktion zu sehen ist, fällt der Konzernrechnung primär eine Informationsfunktion zu, zumal diese nicht die Grundlage für Ausschüttungen darstellt. Gerade aus der Sicht eines externen Entscheidungsträgers gibt es ein individuelles, subjektives Informationsbedürfnis, allerdings sind die für eine fundierte Entscheidung benötigten Informationen von externen Informationsadressaten regelmässig vergangenheitsbezogen. Zudem deckt sich das Informationsangebot des Jahresabschlusses nur selten mit dem objektiven Informationsbedarf eines externen Entscheidungsträgers (z.B. eines Investors) in sachlicher und zeitlicher Hinsicht. Dies sollte aber das Ziel sein, wenn der Jahresabschluss dazu beitragen soll, Transaktionskosten der Kapitalgeber der Unternehmung zu reduzieren, die diese aufwenden müssen, um das Risiko ihrer finanziellen Beteiligung am Unternehmen einschätzen zu können. Eine massgebliche Ursache für die Entstehung von Transaktionskosten ist die Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der Unternehmung. Diese Unsicherheit wird durch einen schnellen Prozess der Abschlussstellung wiederum reduziert.

Ein beschleunigter Jahresabschluss («Fast Close») gilt mithin als ein geeignetes Instrument, um Unsicherheit bei den Informationsempfängern und dadurch ausgelöste Transaktionskosten zu reduzieren. Fast Close bezieht sich allerdings nicht nur auf Jahresabschlüsse, sondern auch auf die unterjähri-



Grundstückgewinnsteuer – monistisches und dualistisches System

Grundstücke werden oft mit Gewinn veräussert. Der Erlös aus dem Verkauf kann deutlich höher sein als der Betrag, den man zu ihrer Anschaffung auslegen musste, womit ein Wertsteigerungsgewinn vorliegt. Grundstücke unterliegen in aller Regel einer kontinuierlichen Wertvermehrung, welche die eigentliche Ursache der Gewinne bei der Veräusserung von Grundstücken darstellt. Der Gewinn entsteht also nicht durch die Handänderung an sich, sondern er wird lediglich zu diesem Zeitpunkt realisiert.

■ Von Yves Strobel und Andreas Nachbur

Hintergründe

Eine kontinuierliche Bemessung der Wertvermehrung bzw. eine jährliche Besteuerung der aufgelaufenen Wertsteigerung von Grundstücken wären wohl aus praktischen Gründen unmöglich. Deshalb drängt sich eine einmalige Besteuerung der Grundstücksgewinne zum Zeitpunkt ihrer Realisierung – in der Regel zum Zeitpunkt der Veräusserung eines Grundstücks – auf. Dabei ergeben sich vom System her keine Bemessungsprobleme, denn der erzielte Gewinn lässt sich zuverlässig und auf einfache Art aus der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anlagekosten, wiederum definiert als die Anschaffungskosten und die wertvermehrenden Aufwendungen, ermitteln.

Grundstücksgewinne können auf verschiedene Arten besteuert werden, sei es durch eine Sondersteuer – meist Grundstücksgewinnsteuer genannt – oder durch die ordentliche Einkommens- bzw. Gewinnsteuer. Für die Erfassung mit einer Sondersteuer spricht vor allem die einmalige Besteuerung des Grundstücksgewinns. Erzielt ein Steuerpflichtiger einen Grundstücksgewinn, und wird dieser zusammen mit seinen übrigen Einkünften von der Einkommenssteuer erfasst, so ergibt sich durch die Progressivität der Einkommenssteuertarife für die betreffende Steuerperiode eine erhöhte Steuerlast auf sämtlichen Einkünften. Die Besteuerung der Grundstücksgewinne mit einer Sondersteuer verhindert diese Progressionswirkung.

Besteuerungsarten

Die steuerliche Behandlung von Grundstücksgewinnen erfolgt beim Bund und in den Kan-

tonen sehr unterschiedlich. Für die Besteuerung der Grundstücksgewinne werden auf kantonaler Ebene zwei Systeme angewendet:

- monistisches System: Alle Grundstücksgewinne unterliegen einer Sondersteuer, der sogenannten Grundstücksgewinnsteuer, die sowohl auf Gewinnen natürlicher als auch juristischer Personen und somit sowohl auf Gewinnen auf Grundstücken im Privatvermögen als auch auf Gewinnen auf Grundstücken im Geschäftsvermögen erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine exklusive Steuer, d.h., die Gewinne werden ausschliesslich von dieser Steuer erfasst und unterliegen keiner weiteren Belastung.
- dualistisches System: Nur die bei der Veräusserung von Privatvermögen natürlicher Personen erzielten Grundstücksgewinne unterliegen der Sondersteuer. Hingegen werden Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens (Selbstständigerwerbende oder juristische Personen) oder aus gewerbmässigem Liegenschaftshandel (Gewinne, die ein Immobilienhändler in Ausübung seines Berufs erwirtschaftet) mit der ordentlichen Einkommens- bzw. Gewinnsteuer erfasst und zum übrigen Einkommen bzw. Gewinn hinzugerechnet.

Im dualistischen System wird somit zwischen verschiedenen Kategorien von Grundstücksgewinnen unterschieden und werden die einen Gewinne, nämlich diejenigen aus dem Privatvermögen, der Grundstücksgewinnsteuer, und die anderen Gewinne, nämlich diejenigen aus dem Geschäftsvermögen, der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer unterstellt. Die

Mehrheit der Kantone wendet dieses System an. Die Kantone BE, BL, BS, JU, NW, SZ, TI, UR und ZH wenden dagegen das monistische System an. Der Bund besteuert Grundstücksgewinne im Geschäftsvermögen mit der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer, während Grundstücksgewinne im Privatvermögen gestützt auf Art. 16 Abs. 3 DBG ausdrücklich steuerfrei sind.

Der Grundstücksgewinn

Grundstücksgewinne in Privatvermögen werden in der Schweiz von allen Kantonen einheitlich mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst und sind bei der direkten Bundessteuer steuerfrei.

Die Behandlung der Grundstücksgewinne, die auf Grundstücken des Geschäftsvermögens erzielt werden, ist dagegen, wie vorgängig erwähnt, nicht einheitlich: Obwohl die Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens Unternehmensgewinne sind, die im Saldo der Erfolgsrechnung inbegriffen sind, werden diese Grundstücksgewinne nicht einheitlich mit der Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst. Vielmehr teilen sich die Kantone hierbei in zwei Gruppen auf:

In einem (Gross-)Teil der Kantone und im Bund werden Gewinne bei Handänderungen an Grundstücken des Geschäftsvermögens mit der allgemeinen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfasst. Es liegt somit eine Einheit des Unternehmensgewinns vor. Diese Kantone wenden das dualistische System an.

Die zweite Gruppe der Kantone wendet das monistische System an. Es wird mithin keine Unterscheidung zwischen Grundstücken des Privat- und Grundstücken des Geschäftsvermögens gemacht. Vielmehr werden alle Gewinne, die bei Handänderungen an Grundstücken anfallen, mit der Grundstücksgewinnsteuer erfasst. Die Grundstücksgewinne im Geschäftsvermögen werden somit von der Einkommens- oder Gewinnbesteuerung ausgeklammert. Es gilt das Prinzip der Einheit der Grundstücksgewinne.

Im Geschäftsvermögensbereich gilt es, im monistischen System zwischen Wertzuwachs- und Buchgewinn zu unterscheiden bzw. eine Aufspaltung des Buchgewinns